

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee vom 7. Juni 2004 und einer Analyse des Kuratoriums für Verkehrssicherheit im Rahmen des Verkehrskonzeptes 2004 erlässt die Marktgemeinde Mattsee gemäß § 43 Abs. 1 lit. b. in Verbindung mit § 94d Z. 4 lit.a und § 94d Z. 7 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 169/1960 i.d.g.F., nachstehende

HALTE- UND PARKVERBOTSZONEN **VERORDNUNG**

I.

Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 19 StVO 1960 dürfen mit ihrem Fahrzeug innerhalb des nachstehend angeführten und im beigeschlossenen Plan gekennzeichneten Bereiches im Ortszentrum von Mattsee weder halten noch parken. Ausgenommen davon ist das Halten und Parken auf dafür gekennzeichneten Parkplätzen sowie die Durchführung von Ladetätigkeiten gemäß § 62 StVO 1960.

Halte- und Parkverbotszone:

- 1) Salzburger Straße: Abschnitt zwischen Einmündung Wolf-Dietrich-Weg (Schutzweg „Schacherl“) und Marktplatz
- 2) Marktplatz
- 3) Stiftsplatz
- 4) Passauer Straße: Höhe südliches Gebäudedeck bei Objekt Nr. 6 (Lögl) bis Stiftsplatz
- 5) Seestraße
- 6) Schlossbergweg ab Seestraße (Pfarrheim) bis auf Höhe der Westseite des Objektes Iglhauser (Saal)
- 7) Verbindungsweg „Burggraben“ (ab Zugang Gastgarten Stiftskeller bis Friedhofkirche)
- 8) Schlossbergweg vom Marktplatz bis auf Höhe der Westseite des Objektes Iglhauser (Einfahrtstor)
- 9) Friedhof-Parkplatz
- 10) Weyerbucht-Parkplatz
- 11) Bajuwarenweg
- 12) Weyerallee zwischen Marktplatz und Bajuwarenweg

II.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

III.

Sämtliche von der Marktgemeinde Mattsee für die vorstehend angeführten Bereiche bisher erlassenen Verordnungen betreffend das Halten und Parken, werden mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausser Kraft gesetzt.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister: